

Die  
**Savigny - Stiftung.**

Von **Bruns.**

Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte erscheint vom vierzehnten Bande ab mit der neuen Bezeichnung: „Zeitschrift der Savigny-Stiftung.“ Es bedarf dies einer Rechtfertigung, die in folgenden Umständen enthalten ist.

Die Savigny-Stiftung ist im Jahre 1863 gegründet, ist aber bis jetzt in ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit wenig bekannt geworden. Es wird zwar jährlich ein Bericht über den Bestand und Fortgang der Stiftung veröffentlicht, aber nur in den Jahresberichten der juristischen Gesellschaft zu Berlin, die ausserhalb Berlins wenig Verbreitung finden. Die wissenschaftliche Wirksamkeit der Stiftung selber aber ist ihrem ganzen Zwecke gemäss der Art, dass sie nur in grösseren wissenschaftlichen Unternehmungen hervortritt, die jahrelange Studien und Arbeiten erfordern, und von denen daher auch in den 17 Jahren des Bestandes der Stiftung nur wenig erst hat vollendet werden können. Wirklich beendet ist erst ein Werk, die neue Ausgabe des Justinianischen Codex von P. Krüger. Von einem andern, der Quellengeschichte des canonischen Rechtes von Fr. Maassen, ist nur erst der erste Band erschienen. Ausserdem sind nur noch von einer neuen Ausgabe des Schwabenspiegels von L. Rockinger einzelne Vorarbeiten veröffentlicht. Ein eigentliches Bild von dem Bestande, den Mitteln und Organen und der Bedeutung und Wirksamkeit der Stiftung ist aus diesen vereinzelt Erscheinungen um so weniger zu gewinnen, als auch bei ihnen der Zusammenhang mit der Stiftung nicht äusserlich hervortritt, sondern nur beiläufig in den Vorreden hervorgehoben wird.

1\*

Unter diesen Umständen ist es natürlich, dass als im vorigen Jahre bei Savigny's Geburtsfeste die allgemeine Feier desselben in ganz Deutschland deutlich zeigte, wie frisch und lebendig das Interesse für die wissenschaftliche Bedeutung Savigny's noch sei, in den Herausgebern dieser Zeitschrift der Gedanke entstand, die Zeitschrift, die eigentlich nur eine Nachfolgerin der alten Savigny'schen „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ ist, mit dem Namen Savigny's durch Vermittelung der Savigny-Stiftung in eine nähere Verbindung zu setzen, und dadurch zugleich der Stiftung selber ein festes und weitverbreitetes Organ für ihre Publicationen zu geben, so wie auch die Kenntniss von ihrem Zustande und ihrer Wirksamkeit grösseren und entfernteren Kreisen leicht und sicher zugänglich zu machen. Der Plan wurde von den statutenmässigen Organen der Stiftung gebilligt und angenommen und tritt demgemäss mit dem gegenwärtigen ersten Hefte des neuen Bandes der Zeitschrift ins Leben.

Als Ausgang und Grundlage für alle weiteren Publicationen scheint es passend zu sein hier dreierlei Mittheilungen voranzuschicken:

- 1) eine Beschreibung der Entstehung der Stiftung,
- 2) das Statut der Stiftung,
- 3) einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit.

### 1. Die Entstehung der Savigny-Stiftung.

Als Savigny am 25. October 1861 hier in Berlin gestorben war, fasste der Vorstand der hiesigen juristischen Gesellschaft (eines Vereins von Praktikern und Theoretikern zu gemeinsamen Zusammenkünften mit wissenschaftlichen Vorträgen) den Entschluss, eine würdige Todtenfeier für den Verewigten zu veranstalten. Die Feier fand am 29. November in höchst solenner Weise statt. Ihre Majestäten der König und die Königin so wie Se. Königliche Hoheit der Kronprinz beehrten die Versammlung mit ihrer Gegenwart; ausserdem erschienen die Minister v. Auerswald, v. Bernuth, v. Bethmann-Hollweg, Uhden, Simons und eine Menge anderer hochgestellter und sonstiger Personen, namentlich noch als Ver-

treter des Juristentages der Staatsanwalt Dr. Schwartz aus Dresden und der Professor v. Wächter aus Leipzig.

Die Gedächtnissrede hielt der Professor Heydemann. Nach ihrer Beendigung trat der Präsident der Gesellschaft, Graf v. Wartensleben, auf und machte der Gesellschaft die Mittheilung:

„dass der Vorstand der juristischen Gesellschaft beschlossen habe, sich als Comité behufs Gründung einer Savigny-Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaft zu constituiren.“

Zugleich richtete er an Professor v. Wächter die Aufforderung, sich über diesen Gedanken und den Plan einer solchen Stiftung äussern zu wollen. Wächter that dies, indem er ausführte, wie eine solche Stiftung das passendste und schönste Denkmal sei, das eine juristische Gesellschaft Savigny errichten könne, dabei zwar einige Bedenken über die Behandlung der vergleichenden Rechtswissenschaft nicht verhehlte, aber doch die Ueberzeugung und Hoffnung aussprach, dass der Plan sicher allgemeinen Anklang finden und in der richtigen Weise ausgeführt eine segensreiche Wirkung ausüben würde.

Der Vorstand der Gesellschaft als ursprüngliches Gründungs-Comité bestand aus den Stadtgerichtsräthen Graf v. Wartensleben und Borchardt, dem Staatswalte Meyen, den Rechtsanwalten Simson und Volkmar und dem Privatdocenten Dr. Dove. Es verstärkte sich durch Cooptation zu einem grösseren Comité von 17 Personen, indem es die rechtsgelehrten Mitglieder des Staatsministeriums zum Beitritte einlud, nämlich die Minister v. Bernuth, v. Bethmann-Hollweg, v. Patow, Graf v. Schwerin, ferner den Präsidenten des Ob.-Trib. Bornemann und sämmtliche Mitglieder der juristischen Facultät, von denen die Professoren Bruns, Gneist, Heydemann, Homeyer, Richter, Rudorff die Einladung annahmen. Das Comité constituirte sich gleich im Anfang des Decembers und erliess einen Aufruf an die Schüler und Verehrer Savigny's in allen Ländern und Nationen. Der erste Beitrag wurde bereits am 12. December angemeldet, 500 Thaler vom Könige und der Königin, denen der Kronprinz und die Kronprinzessin mit 200 Thaler folgten.

Weitere Beiträge kamen dann sehr bald. Namentlich in den fürstlichen Kreisen fand sich eine äusserst rege Theilnahme: Beiträge sendeten der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Württemberg, Sachsen, Portugal, die Grossherzöge von Baden, Hessen, Oldenburg, Weimar, die Herzöge von Nassau, Meiningen, Altenburg, Dessau, die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, von Hohenzollern-Hechingen. Ihnen folgten die freien Städte Deutschlands Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt. Ausserdem beeiferten sich Ministerien und andere Behörden, Gerichte, Universitäten, Magistrate und eine Menge einzelner Privatpersonen. Die Gesamtsumme der Beiträge war bis zum Schlusse des Jahres 1879, auf die einzelnen Länder vertheilt, folgende:

1) aus Deutschland . . . . .	36,273	Mark	80	Pf.
2) aus Oesterreich . . . . .	29,437	„	40	„
3) aus Italien . . . . .	1680	„	20	„
4) aus Spanien <sup>1)</sup> . . . . .	1501	„	20	„
5) aus Holland . . . . .	1143	„	—	„
6) aus Portugal . . . . .	800	„	—	„
7) aus Frankreich . . . . .	490	„	80	„
8) aus der Schweiz . . . . .	400	„	—	„
9) aus Russland . . . . .	255	„	—	„
10) aus Schweden und Norwegen . .	240	„	—	„
11) aus Belgien . . . . .	208	„	50	„
12) aus Süd-Amerika (Buenos-Ayres) .	2038	„	50	„

In Summa 75,848 Mark 60 Pf.

<sup>1)</sup> Besonders interessant ist die Theilnahme von Barcelona. Das Advocatencollegium zu Barcelona hatte am 11. Juli 1869 ein Spanisches Savigny-Comité im Anschlusse an diese Stiftung gegründet. An der Stiftungsfeier beteiligten sich die höchsten Würdenträger der Stadt Barcelona, sowohl die der Geistlichkeit als auch die vom Civil- und Militärstande, endlich auch der Prorector der dortigen Universität und viele hervorragende Juristen, welche dazu eingeladen worden waren. Mittelst Schreibens des Prof. E. Durand, des Präsidenten dieses Comité's, vom 27. October 1869, wurde an das hiesige Curatorium der Stiftung das Ersuchen gerichtet, jenes Comité als mitgehörig zu der Stiftung zu betrachten, unter Einsendung eines ersten Beitrages von 1500 Mark zum Capitalvermögen der Stiftung. Nach der Mittheilung waren bereits ge-

Nicht ganz leicht war die Feststellung des Statutes für die Stiftung, namentlich konnte der Zweck der Stiftung nicht wohl so allgemein auf vergleichende Rechtswissenschaft gestellt gelassen werden, sondern musste genauer und in einer den wissenschaftlichen Bestrebungen Savigny's sich enger anschliessenden Weise gefasst werden; dazu kam, dass be-

zeichnet: 1000 Realen von dem Advocatencollegium, 400 R. von der dortigen juristischen Facultät, 500 R. von der dortigen Akademie der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 500 R. vom Collegium der dortigen Notare. Nach Artikel 2 der mitgetheilten Statuten jenes Comités hat dasselbe sich die Aufgabe gestellt:

- 1) das Studium der Rechtswissenschaft in Spanien in allen ihren Zweigen zu begünstigen;
- 2) mittelst Subscription zur Vermehrung des Capitals der Savigny-Stiftung zu Berlin beizutragen;
- 3) die durch die Savigny-Stiftung in das Leben gerufenen wissenschaftlichen Arbeiten in Spanien zu verbreiten;
- 4) Spanische Juristen anzuregen zur Theilnahme an den wissenschaftlichen Arbeiten, zu welchen die Stiftung auffordert.

Mittelst Schreiben vom 12. September 1871 hatte dieses Comité an das Curatorium der Stiftung das Ersuchen gestellt, den Artikel 16 des Statuts der Savigny-Stiftung, wonach die wissenschaftlichen Arbeiten in Lateinischer, Deutscher, Englischer, Französischer oder Italienischer Sprache abgefasst sein müssen, dahin abzuändern:

dass auch die Spanische unter diese Cultursprachen aufgenommen werde.

In dem Antwortschreiben vom 29. December 1871 wies der Vorsitzende des Curatoriums darauf hin, dass die gewünschte Abänderung der Statuten von der Bestimmung dreier Akademien der Wissenschaften und der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs abhängen würde, mithin nicht nur weit aussehend, sondern von unsicherem Erfolge erscheine. Das Curatorium würde jedoch versuchen, bei nächster Gelegenheit dem ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen. Inzwischen sei das Curatorium erbötig, alle Mittheilungen, insbesondere auch Concurrrenzschriften in Spanischer Sprache jederzeit dankend entgegenzunehmen, vorausgesetzt, dass den Spanischen Concurrrenzschriften nach § 16 der Statuten in ihrer jetzigen Fassung eine Uebertragung in eine der dort genannten Sprachen beigelegt sein würde.

Seit dieser Zeit ist gar keine Mittheilung des Spanischen Comités bei dem Curatorium der Stiftung eingegangen. Nach der Mittheilung des Consuls des Deutschen Reichs in Barcelona, Herrn Richard Lindau, vom 12. Juli 1877, wirkt die Spanische Commission der Savigny-Stiftung unter Leitung des Professors Durand in Barcelona in erfreulicher Weise ununterbrochen fort.

stimmte Organe für die Entscheidung über die wissenschaftliche Wirksamkeit der Stiftung geschaffen werden mussten, wozu die drei Akademien der Wissenschaften von Berlin, München und Wien vorgeschlagen wurden. Der erste Statutentwurf war vom 18. December 1862. Er wurde den drei Akademien und einer Reihe von Rechtsgelehrten verschiedener Länder zur Kritik und Begutachtung zugesendet. Antworten, längere oder kürzere, gingen von den drei Akademien ein und von 10 Rechtsgelehrten, nämlich den Professoren Abegg, Anschütz, Ellero (in Bologna), Ihering, Kraut, Mittermaier, Unger, Witte und von den O.-A.-G.-Präsidenten v. Düring in Celle und v. Langenn in Dresden.

Nach diesem Materiale wurde dann ein neuer Entwurf ausgearbeitet und vom Comité in einer Reihe von Sitzungen berathen. Mit mancherlei Veränderungen wurde er endlich am 27. März 1863 definitiv festgestellt, und am 20. Juli erhielt dann die Stiftung auf Grund dieses Statutes vom Könige die nöthige landesherrliche Genehmigung.

Das Statut lautet wörtlich wie folgt:

## 2. Das Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtnisse des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16,436 Thaler Preuss. Cour. bereits verfügbar ist, wird nachstehendes Statut errichtet:

### I. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:

in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

- 1) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,

namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,

ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;

- 2) besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechtsinstitutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

## II. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

## III. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung“ die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgerichte daselbst.

## IV. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Capital-Vermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Capital-Vermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Capital-Vermögens verwendet.

## V. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahlen die Vorschrift des § 6 Alinea 3 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahllact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizeipräsidioms zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Processe Jemand, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine von dem Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungsanweisungen an



die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniß jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

- 1) des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
- 2) des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
- 3) des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Capital-Vermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preuss. Cour. erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

## VI. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

- 1) ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
- 2) eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
- 3) eine Reisestipendium zu ertheilen,
- 4) die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (Nr. 1 bis 4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der beteiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in Lateinischer, Deutscher, Englischer, Französischer oder Italienischer Sprache abgefasst sein.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 Nr. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämie für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 Nr. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesamtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenzausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preiserteilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16, Nr. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesamtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichtes möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16, Nr. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem

Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlagen und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesamtsitzung (§§ 18 bis 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17, resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Capital-Vermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkostenfonds werden zum Capitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung:

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann. Dr. Bruns.  
Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.  
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin.  
Simson. Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. Mts., welche wörtlich, wie folgt, lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. ds. Mts. will Ich der  
„Savigny-Stiftung zu Berlin auf Grund ihres wieder  
„beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863  
„hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.“  
Salzburg, den 20. Juli 1863.

Wilhelm.

Gez. v. Mühler.

„An

den Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medicinalangelegenheiten.“

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

In Gemässheit des § 14 des vorstehenden Statuts ist die  
nachfolgende Geschäftsordnung für das Curatorium der Stiftung  
aufgestellt :

**Geschäftsordnung  
für das Curatorium der Savigny-Stiftung.**

§ 1. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vor-  
sitzenden unter Zuziehung eines Notars, welcher über den  
Wahlact eine Verhandlung aufnimmt.

Der Notar veröffentlicht den Namen des Vorsitzenden auf  
Grund des Wahl-Protokolls durch die vom Curatorium zu be-  
zeichnenden Zeitungen von Berlin, Wien und München auf  
Kosten der Stiftung.

§ 2. Der Vorsitzende eröffnet alle an die Stiftung ge-  
richteten Schreiben, beruft und leitet die Versammlungen des  
Curatoriums, führt das Siegel der Stiftung und asservirt  
die Acten.

§ 3. Die Mitglieder des Curatoriums werden durch den  
Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich eingeladen, wenn  
derselbe es nicht vorzieht, schriftlich votiren zu lassen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses auf Grund mündlicher  
Berathung wird erfordert:

- 1) die bescheinigte schriftliche Einladung sämmtlicher Mit-  
glieder,

- 2) die Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung in dem Einladungsschreiben,
- 3) die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern,
- 4) die Aufnahme eines von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschriebenen Sitzungs-Protokolls.

§ 4. Wenn beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Curatorium die Neuwahl durch Cooptation stattfindet, so wird über den Wahlaet von einem öffentlichen Notar eine Verhandlung aufgenommen, aus welcher die Legitimation der Wählenden als Mitglieder des Curatoriums, sowie die Befolgung der Vorschrift des § 7 des Statuts hervorgeht.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dass der Gewählte mindestens 3 Stimmen für sich hat.

§ 5. Bei Anlegung des Stiftungsvermögens in Hypotheken haben die sämmtlichen Mitglieder über die Beurtheilung der Sicherheit ihr Votum schriftlich abzugeben.

Der mit der Stiftungskasse betraute Kassenbeamte (§ 11 des Statuts) übernimmt gegen eine vom Curatorium zu bewilligende Remuneration zugleich die Rendantur und Buchführung über das Stiftungs-Vermögen.

Zahlungen leistet die Kasse nach den vom Curatorium ihr zu ertheilenden Anweisungen.

Vor dem 1. März eines jeden Jahres legt die Kasse dem Curatorium die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des letztvorhergehenden Kalenderjahres vor, welche von 2 Mitgliedern des Curatoriums, die der Vorsitzende hierzu bestimmt, revidirt wird.

Nach Erledigung der Erinnerungen wird durch das Curatorium dem Kassenbeamten die Decharge ertheilt und die Zinsenmasse des letztverflossenen Jahres unter Abrundung auf 50 Thaler der conferirenden Akademie für den Zweck der Stiftung (§ 1 des Statuts) zur Verfügung gestellt.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

### 3. Bericht über die bisherige Wirksamkeit der Savigny-Stiftung.

Am 29. December 1863 wurde das Curatorium nach § 6 des Statuts constituirt. Gewählt waren:

1. von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin die Professoren Mommsen und Rudorff,

2. von der juristischen Facultät die Professoren Bruns und Gneist,

3. von der juristischen Gesellschaft der Stadtgerichtsrath Graf v. Wartensleben und der Staatsanwalt Meyen.

Zum Vorsitzenden wählten diese nach § 9 des Statuts den Grafen v. Wartensleben in Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen der Stiftung. Zum Syndicus des Curatoriums wurde nach § 8 der Staatsanwalt Meyen gewählt.

Das Curatorium hat bis jetzt nur Ein Mitglied verloren, den Professor Rudorff, der im Jahre 1873 starb. An seine Stelle wählte die Akademie den Geheimerath Olshausen.

Das Vermögen der Stiftung betrug bei der Uebergabe von dem Comité an das Curatorium die Summe von 23,179 Thlr. Seitdem ist es durch weitere Beiträge und durch Zinsgewinn so gewachsen, dass der Rechnungsabschluss des Jahres 1879 einen Betrag von 93,008 Mk. ergeben hat.

Die Verwendung der Zinsen für die Zwecke der Stiftung ist in § 12 und 13 in der Weise bestimmt, dass so lange der Capitalbestand unter 30,000 Thlr. sei, die Zinsen von je zwei Jahren zusammen immer einer der drei Akademien allein in sechsjährigem Turnus zur Verwendung zugewiesen werden sollen, wenn aber der Capitalbestand 30,000 erreicht habe, ein dreijähriger Turnus mit den Zinsen von je einem Jahre an die Stelle eintreten solle. Nach dem eben aufgeführten Rechnungsabschlusse von 1879 ist die Aenderung des Turnus möglich geworden, natürlich kann sie aber erst nach Ablauf des bisherigen sechsjährigen Turnus zur wirklichen Ausführung kommen.

Zur Uebersicht über die Verwendung der Zinsen mag zunächst folgende Tabelle dienen.

Die Zinsen sind dabei nach § 12 des Statuts vom 1. Januar 1863 an berechnet und zwar stets in Abrundung auf 100 Thlr. 1863—4, Wien, 4500 *M* Maassen, kirchenrechtliche Quellengeschichte. 1865—6, München, 5700 *M* Krüger, Codex Justinianus. 1867—8, Berlin, 6000 *M* dasselbe. 1869—70, Wien, 6900 *M* Rockinger, Schwabenspiegel. 1871—2, München, 6900 *M* dasselbe.

- 1873—4, Berlin, 6900 *M* Thaner, kirchenrechtliche Quellen.  
 1875—6, Wien, 6900 *M* Steffenhagen, Glosse z. Sachsenspiegel.  
 1877—8, München, 6900 *M* Preisaufgabe (s. unten S. XX).  
 1879—80 Berlin.  
 1881, Wien.  
 1882, München.  
 1883, Berlin.

Die genauere Bestimmung der verschiedenen Arbeiten ist folgende:

1. Die Zuweisung der Wiener Akademie an Professor Maassen in Wien ist bezeichnet als: Subvention für sein auf 5 Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter der Bedingung, dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Akademie zu Wien Bericht erstatte.

2. und 3. Die Zuweisung der Münchener und Berliner Akademie an Professor Krüger (jetzt in Königsberg) ist bezeichnet als Reisestipendium zur Beschaffung des kritischen Apparates für eine neue Ausgabe des Codex Justinianus unter Erstreckung der Nachforschungen auf die Handschriften des Codex Theodosianus.

4. und 5. Die Zuweisung der Wiener und Münchener Akademie an den Archivar Professor Rockinger in München ist bestimmt „für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehnrechts oder des sog. Schwabenspiegels“.

6. Die Zuweisung der Berliner Akademie an den Professor Thaner in Innsbruck ist bewilligt zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen in den Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt sind, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung des Anselmus von Lucca und die auf ihn folgenden Sammlungen bis auf Gratian.

7. Die Zuweisung der Wiener Akademie an den Bibliothekar Steffenhagen in Kiel ist verwilligt „zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und



Lehnrecht) nach einem von ihm selber der Akademie vorgelegten Plane“.

8. Für die Zinsen der Jahre 1877—78 hat die Akademie von München in Gemässheit von § 16, 2 des Statuts eine Preisaufgabe zur Concurrenz ausgeschrieben, welche schon im vorigen Jahre von ihr öffentlich bekannt gemacht ist und jetzt hier auf der folgenden Seite nochmals veröffentlicht werden wird.

Dass von den No. 1—7 aufgeführten Arbeiten bis jetzt nur erst weniges im Druck veröffentlicht ist, ist bereits oben gesagt. Der Grund dafür bedarf jetzt nach der Angabe des Inhaltes derselben wohl keiner besonderen Erklärung mehr. Die gedruckten Sachen sind folgende:

1. Von No. 1 ist erschienen:

Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, von Fr. Maassen. 1. Bd. Graz 1870. LXX und 982 S.

2. Das Werk von No. 2 und 3 ist vollständig abgeschlossen und herausgegeben unter dem Titel:

Codex Justinianus, recensuit Paulus Krueger. Bero-  
lini 1877. LXXX und 1186 S.

Dabei ist aber zu bemerken, dass die gesammten Resultate der Nachforschungen nach den Handschriften des Codex Theodosianus der Bestimmung der Berliner Akademie zufolge dieser zu Eigenthum übergeben sind, und bei ihr zur Benutzung für eine demnächstige neue Ausgabe des Codex Theodosianus aufbewahrt werden.

4. Von dem Werke No. 4 und 5 ist zwar noch nichts vollendet, doch sind fünf Vorarbeiten veröffentlicht unter dem Titel:

Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sog. Schwabenspiegels, von Ludw. Rockinger. Wien 1873—75. Zusammen 392 S.